

Satzung des Sportvereins Weiler, 72108 Rottenburg – Weiler

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung

„Sportverein Weiler 1958 e.V. (SV Weiler)“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rottenburg am Neckar eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg – Weiler.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind Gelb – Blau.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsbindungen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des

Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörige des Vereins sind Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf Empfehlung des Abteilungsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die bei Personen gem. Ziffer 2 von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Abteilungsversammlung bestimmt.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Es besteht Hinweispflicht.
6. die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung mit 4-wöchiger Frist zum Jahresende (für die Tennisabteilung zu jedem Halbjahr) erfolgen kann; die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist nur durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten verbindlich.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - ca) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen für die Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - cb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen und die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes.
 - cc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss in den Fällen cb) und cc) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichzeitig Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, so ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Außerdem wird für die jeweilige Abteilung ein gesonderter Abteilungsbeitrag in der Abteilungsversammlung festgesetzt, dessen Höhe durch den Vereinsvorstand genehmigt werden muss.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. Die Beitragspflicht von Wehrdienstleistenden o.ä., Jugendlichen und Kindern wird vom Vereinsvorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im 1. Quartal zu bezahlen, abweichende Regelungen für den jeweiligen Beitrag der Abteilungen sind möglich.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Spartenversammlungen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Hauptversammlung

a) ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsstelle Weiler oder in sonstiger, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - ⇒ Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Kassier
 - ⇒ Bericht der Kassenprüfer
 - ⇒ Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - ⇒ Beschlussfassung über Anträge
 - ⇒ Neuwahlen (soweit erforderlich)

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht und beim Vorsitzenden eingegangen sein.
Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittel – Mehrheit.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

b) außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt, wenn

1. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a).

§ 10 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende **Vorstand** besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
2. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Wirtschaftsführer
 - c) dem Jugendleiter
 - d) den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilungen
 - e) sowie je Abteilung ein Beisitzer

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Wahlen finden jedoch jährlich statt, da jeweils nur ein Teil des Vorstandes und des Ausschusses gewählt wird.

Es wird also abwechselnd wie folgt gewählt:

Teil 1 (ungerade Jahreszahlen)

Teil 2 (gerade Jahreszahlen)

1. Vorsitzender
Wirtschaftsführer
Schriftführer
Abteilungsleiter
Passivvertreter (Beisitzer)

2. Vorsitzender
Kassier
Jugendleiter
Abteilungsleiter
Passivvertreter (Beisitzer)

Jedes Vorstands- und Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind jedoch nur Vereinsmitglieder.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist mindestens einmal vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ersetzt.
Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich durch die Stellvertreter eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.

§ 11 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung hat stets vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 12 Rechtsvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des Vorstandes vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Abteilungskompetenz

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den jeweiligen Bedürfnissen richtet.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Der technische und sportliche Ablauf ist in den Spielordnungen der einzelnen Abteilungen verankert.
3. In den Abteilungen geführte eigene Kassen unterliegen der Aufsicht des Vereinsvorstandes und der Prüfung durch die Kassenprüfer.
4. Bezüglich der Mitgliedschaft nach § 5, der Versammlung nach §§ 8 und 9 und des Vorstandes nach § 10 Abs. 2 gelten die gleichen Regelungen.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung die Buchführung und die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu berichten.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von dem in § 5 Abs. 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, Ordnungsstrafen (Verweise o.ä.) sowie Geldstrafen verhängen.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel, außer Gang ans ordentliche Gericht, nicht gegeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auslösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Stadt Rottenburg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung im Ortsteil Weiler zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung wurden am 09.03.2013 bei der Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Rottenburg, 09.03.2013

**Mirko Stadel
1. Vorsitzender**

Satzungsänderungen:

HV am 28.03.1992

HV am 18.03.1995

HV am 11.03.2000

HV am 09.03.2013